

Inhaltskontrolle von Freiwilligkeitsvorbehalten in Arbeitsverträgen

Bearbeitet von
Daniela Quink

1. Auflage 2010. Buch. 152 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 60157 0
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 370 g

[Recht > Arbeitsrecht > Arbeitsvertrag, Kündigungsschutz, Mutterschutz,
Personalwesen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

XVIII

Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. R. d.; i. R.	im Rahmen des/der; im Rahmen
i. S. d.; i. S.	im Sinne des/der; im Sinne
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
R	Rückseite
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen (Zeitschrift)
sog.	so genannte; so genannter
str.	strittig
TVG	Tarifvertragsgesetz
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u. Ä.	und Ähnliches
u. U.	unter Umständen
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
v.	von
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung

Im Übrigen richten sich die Abkürzungen nach: *Kirchner/von Pannier*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Auflage, Berlin 2008.

Teil 1: Einführung

§ 1 Untersuchungsziel und Untersuchungsgang

I. Anlass und Ziel der Untersuchung

Der Arbeitgeber hat – vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten – ein besonderes Interesse an der Flexibilisierung einzelvertraglicher Arbeitsbedingungen. Ein beliebtes Mittel zur Flexibilisierung des Arbeitsentgelts und sonstiger Arbeitsbedingungen sind Freiwilligkeitsvorbehalte.

Neben anderen Flexibilisierungsinstrumenten sind Freiwilligkeitsvorbehalte verstärkt in den Fokus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) getreten. Auslöser dafür ist das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Dies aus folgendem Grund: Das bis zum 31. Dezember 2001 geltende Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976¹ (AGBG-Gesetz) sah in § 23 Abs. 1 AGBG a. F. eine Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht vor. Der Gesetzgeber ging bei der Erschaffung des AGBG im Jahre 1976 davon aus, dass das Arbeitsrecht selbst genügend Schutzmechanismen zugunsten der Arbeitnehmer biete.² Vor der Schuldrechtsmodernisierung waren daher Formulararbeitsverträge und somit auch die in ihnen oftmals enthaltenen Freiwilligkeitsvorbehalte keiner Kontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu unterziehen.

Im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung hat der Gesetzgeber bei der Einbeziehung des AGBG in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) die Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht – jedenfalls teilweise – aufgegeben.³ Angestrebt waren damit eine Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer und eine Angleichung an das im sonstigen Zivilrecht übliche Schutzniveau.⁴ Nunmehr sind auch Formulararbeitsverträge einer Kontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß §§ 305 ff. BGB zu unterziehen. Dadurch haben sich die Parameter bei der flexiblen Gestaltung von Arbeitsbedingungen und bei der Verwendung von Freiwilligkeitsvorbehalten geändert.

1 BGBl. I, S. 3317.

2 BT-Drs. 7/3919, S. 41: Schutzmechanismen „durch ein dichtes Netz von zwingenden Vorschriften und durch das besondere System der kollektivrechtlichen Vereinbarungen“.

3 Vgl. § 310 Abs. 4 Satz 1 BGB.

4 BT-Drs. 14/6857, S. 53 f.; BT-Drs. 14/7052, S. 189; vgl. auch *Deinert*, AiB 2008, 217 (218).